

Bestattungs- und Friedhofreglement - Teilrevision per 1.1.2026 - Entwurf für Gemeindeversammlung

Geltendes Reglement	Vorgesehene Neufassung
<p>§ 3 Bauverwaltung</p> <p>Der Bauverwaltung obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe Riken und Glashütten und des Friedhofgebäudes in Riken - Erteilen von Ausnahmegewilligungen im Sinne von § 30 nachfolgend - Überwachung der Einhaltung der massgebenden Vorschriften - Sorge für Ruhe und Ordnung auf den Friedhöfen 	<p>§ 3 Abteilung Bau</p> <p>Der Abteilung Bau obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe Riken und Glashütten und des Friedhofgebäudes in Riken - Überwachung der Einhaltung der massgebenden Vorschriften - Sorge für Ruhe und Ordnung auf den Friedhöfen
<p>§ 6 Meldepflicht</p> <p>Jeder Todesfall ist sofort der Gemeindekanzlei zu melden. Zur Meldung sind die nächsten Angehörigen oder Hausbewohner, bei Todesfall in einem Heim die Heimverwaltung, verpflichtet. Gleichzeitig ist eine ärztliche Todesbescheinigung beizubringen (§ 1 Abs. 3 Bestattungsverordnung).</p>	<p>§ 6 Meldepflicht</p> <p>Jeder Todesfall ist sofort dem Zivilstandsamt sowie der Gemeindekanzlei zu melden. Zur Meldung sind die nächsten Angehörigen oder Hausbewohner, bei Todesfall in einem Heim die Heimverwaltung, verpflichtet. Gleichzeitig ist eine ärztliche Todesbescheinigung beizubringen (§ 1 Abs. 3 Bestattungsverordnung).</p>
<p>§ 12 Abs. 1 Bestattungsort</p> <p>Die Verstorbenen aus den Gemeindeteilen Glashütten, Balzenwil und Walliswil werden auf dem Friedhof Glashütten, diejenigen aus Riken und Murgenthal auf dem Friedhof Riken beigesetzt. Ausnahmen bewilligt die Gemeindekanzlei. Beisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung erfolgen auf dem Friedhof Glashütten.</p>	<p>streichen</p>

Geltendes Reglement	Vorgesehene Neufassung
<p>§ 13 Abs. 1 Abdankungsfeier</p> <p>Als Abdankungsraum dienen die Kirche Glashütten und das Kirchgemeindehaus Riken. Auf Wunsch der Angehörigen kann bei Kremation die Trauerfeier im Krematorium stattfinden.</p>	<p>§ 13 Abs. 1 Abdankungsfeier</p> <p>Als Abdankungsraum dienen die Kirche Glashütten und der Gemeindesaal Riken. Auf Wunsch der Angehörigen kann bei Kremation die Trauerfeier im Krematorium stattfinden.</p>
<p>§ 19 Abs. 1 lit. f)</p> <p>Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung im Friedhof Glashütten</p>	<p>§ 19 Abs. 1 lit. f)</p> <p>Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung</p>
<p>§ 26 Abs. 1 Beschriftete Gemeinschaftsgräber</p> <p>Auf den beschrifteten Gemeinschaftsgräbern wird die Asche dem Boden ohne Urne übergeben.</p>	<p>§ 26 Abs. 1 Beschriftete Gemeinschaftsgräber</p> <p>Auf den beschrifteten Gemeinschaftsgräbern wird die Asche dem Boden mit oder ohne Urne übergeben.</p>
<p>§ 26 Abs. 3</p> <p>Schriftplatten stehen in zwei verschiedenen Grössen zur Verfügung. Der Platz wird durch das Bauamt zugeteilt. Die Schriftplatten bleiben Eigentum der Gemeinde Murgenthal.</p>	<p>§ 26 Abs. 3</p> <p>Der Platz wird durch den Werkhof zugeteilt. Die Schriftplatten bleiben Eigentum der Gemeinde Murgenthal.</p>
<p>§ 26 Abs. 7</p> <p>Private Anpflanzungen auf dem Gemeinschaftsgrab sind nicht möglich. Für den Unterhalt und die gärtnerische Gestaltung ist ausschliesslich das Bauamt zuständig.</p>	<p>§ 26 Abs. 7</p> <p>Private Anpflanzungen auf dem Gemeinschaftsgrab sind nicht möglich. Für den Unterhalt und die gärtnerische Gestaltung ist ausschliesslich der Werkhof zuständig.</p>
<p>§ 26 Abs. 8</p> <p>Kränze und Blumenschmuck werden 2 - 4 Wochen nur am dafür bestimmten Platz aufgestellt. Nach Ablauf dieser Frist ist das Bauamt berechtigt, Blumen und Kränze zu entfernen.</p>	<p>§ 26 Abs. 8</p> <p>Kränze, Blumen- und anderer Grabschmuck werden 2 - 4 Wochen nur am dafür bestimmten Platz aufgestellt. Nach Ablauf dieser Frist ist der Werkhof berechtigt, den Grabschmuck zu entfernen.</p>

Geltendes Reglement	Vorgesehene Neufassung
<p>§ 27 Abs. 1 Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung</p> <p>Auf Wunsch kann die Asche ohne Urne in der Rasenfläche im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Glashütten beigesetzt werden. Die einzelnen Grabstellen sind nicht ersichtlich. Grabkreuze oder Grabmäler dürfen keine errichtet werden.</p>	<p>§ 27 Abs. 1 Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung</p> <p>In der Rasenfläche des Gemeinschaftsgrabs ohne Namensnennung kann die Asche mit oder ohne Urne beigesetzt werden. Die einzelnen Grabstellen sind nicht ersichtlich. Grabkreuze oder Grabmäler dürfen nicht errichtet werden.</p>
<p>§ 28 Bewilligungspflicht/Gesuch</p> <p>Für die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabdenkmäler ist eine Bewilligung der Bauverwaltung erforderlich.</p> <p>Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Bauverwaltung ein Gesuch im Doppel einzureichen, welches folgende Angaben zu enthalten hat: ...</p>	<p>§ 28 Bewilligungspflicht/Gesuch</p> <p>Für die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabdenkmäler ist eine Bewilligung der Abteilung Bau erforderlich.</p> <p>Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Abteilung Bau ein Gesuch einzureichen, welches folgende Angaben zu enthalten hat: ...</p>
<p>§ 29 Abs. 3 Material und Gestaltung/Schriften</p> <p>Von den Natursteinarten eignen sich besonders behauene oder matt geschliffene Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine. Ausser Polieren und Sandstrahlen sind alle Bearbeitungsarten zugelassen. Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu richten.</p>	<p>§ 29 Abs. 3 Material und Gestaltung/Schriften</p> <p>Ausser Polieren und Sandstrahlen sind alle Bearbeitungsarten zugelassen. Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu richten.</p>
<p>§ 29 Abs. 4</p> <p>Für jedes Grabdenkmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden.</p>	<p>streichen</p>
<p>§ 29 Abs. 5</p> <p>Nicht gestattet sind insbesondere:</p> <p>Diabas, geschliffener Serpentin, weisser, blauer und rosa Marmor, Findlinge (erratische Steine), unbearbeitete Blöcke aus Steinbrüchen und symbolisch abgebrochene Steine, infolge Bearbeitung schwarz wirkende Steine, Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien, industriell hergestellte Mosaiken, Symbole und Figuren, Fotografien, Kunststoffe aller Art.</p>	<p>§ 29 Abs. 5</p> <p>Nicht gestattet sind insbesondere:</p> <p>Schwarz wirkende Steine, Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien, industriell hergestellte Mosaiken, Kunststoffe aller Art.</p>

Geltendes Reglement	Vorgesehene Neufassung
<p>§ 30 Abs. 2 Masse</p> <p>Bei gebrochenen Natursteinen gilt das vom Gemeinderat festgesetzte Mass aufgrund des eingereichten Gesuchs (max. 30 cm dick).</p>	<p>§ 30 Abs. 2 Masse</p> <p>Bei gebrochenen Natursteinen beträgt die maximale Dicke 30 cm.</p>
<p>§ 30 Abs. 3</p> <p>Bei Grabmälern für Familiengräber wird von Fall zu Fall entschieden, wobei die Höhe 120 cm und die Breite zwei Drittel derjenigen des Grabes nicht überschreiten soll.</p>	<p>§ 30 Abs. 3</p> <p>Bei Grabmälern für Familiengräber darf die Höhe 120 cm und die Breite zwei Drittel derjenigen des Grabes nicht überschreiten.</p>
<p>§ 31 Ausnahmen</p> <p>Abweichungen von den Rahmenbestimmungen in den §§ 28 und 29 bedürfen einer Ausnahmegewilligung durch die Bauverwaltung.</p>	<p>§ 31 Ausnahmen</p> <p>Abweichungen von den Rahmenbestimmungen in den §§ 29 und 30 bedürfen einer Ausnahmegewilligung durch den Gemeinderat.</p>
<p>§ 33 Unterhalt</p> <p>Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabdenkmäler sind von der Herstellerfirma oder den Angehörigen instandzustellen. Der Gemeinderat kann hierfür eine Frist ansetzen und bei deren Nichterfüllung die Arbeiten auf Kosten der Angehörigen veranlassen.</p> <p>Nicht den Vorschriften entsprechend gesetzte oder nicht mehr instandstellungswürdige Grabdenkmäler sind auf erstes Begehren des Gemeinderates zu entfernen.</p>	<p>§ 33 Unterhalt</p> <p>Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabdenkmäler sind von der Herstellerfirma oder den Angehörigen instandzustellen. Die Abteilung Bau kann hierfür eine Frist ansetzen und bei deren Nichterfüllung die Arbeiten auf Kosten der Angehörigen veranlassen.</p> <p>Nicht den Vorschriften entsprechend gesetzte oder nicht mehr instandstellungswürdige Grabdenkmäler sind auf erstes Begehren der Abteilung Bau zu entfernen.</p>
<p>§ 34 Abs. 2 und 3 Grabschmuck</p> <p>Terrainveränderungen, Zwerggärten und Kiesbeete sind unzulässig, ebenso Grabschmuck aus Draht, Metall und Glasperlen.</p> <p>Diesen Vorschriften widersprechender Grabschmuck wird vom Bauamt ohne weiteres auf das erlaubte Mass reduziert oder entfernt.</p>	<p>streichen</p>

Geltendes Reglement	Vorgesehene Neufassung																																				
<p>§ 36 Abs. 2 Zweck und Benützung</p> <p>Der Aufbahrungsraum dient der unentgeltlichen Aufbahrung Verstorbener aus der Gemeinde bis zum Tage der Bestattung und bietet Raum für Kränze und Blumen. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene ist eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr zu entrichten.</p>	<p>§ 36 Abs. 2 Zweck und Benützung</p> <p>Der Aufbahrungsraum dient der unentgeltlichen Aufbahrung Verstorbener aus der Gemeinde bis zum Tage der Bestattung und bietet Raum für Kränze und Blumen. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene ist eine Gebühr gemäss Anhang zu entrichten.</p>																																				
<p>§ 37 Abs. 2 Strafbestimmung</p> <p>Die Aufsichtsorgane sind berechtigt und verpflichtet, Übertretungen dem Gemeinderat anzuzeigen.</p>	<p>streichen</p>																																				
<p>§ 39 Schadenersatz</p> <p>Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Bauverwaltung zu melden.</p>	<p>§ 39 Schadenersatz</p> <p>Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Abteilung Bau zu melden.</p>																																				
<p>§ 40 Gebühren</p> <p>Die im <u>Anhang</u> aufgeführten Gebühren sind vom Gemeinderat jeweils auf die Dauer der ordentlichen vierjährigen Amtsperiode festzusetzen und anzupassen, sobald die Veränderung des Landesindexes für Konsumentenpreise fünf Punkte nach oben gestiegen ist. Die ermittelten Frankenbeträge sind auf die nächsten zehn Franken aufzurunden.</p>	<p>§ 40 Gebühren</p> <p>Die im <u>Anhang</u> aufgeführten Gebühren sind vom Gemeinderat auf den Beginn des nächsten Jahres anzupassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise fünf Punkte gestiegen ist. Die ermittelten Frankenbeträge sind auf die nächsten zehn Franken aufzurunden.</p>																																				
<p>Anhang Gebührentarif</p> <p>1. Grabplatz-Gebühren für Auswärtige</p> <table data-bbox="168 1177 1115 1401"> <tr> <td>- Sarggrab für Erwachsene</td> <td>Fr.</td> <td>1'500.00</td> </tr> <tr> <td>- Sarggrab für Kinder</td> <td>Fr.</td> <td>1'000.00</td> </tr> <tr> <td>- Urnengrab</td> <td>Fr.</td> <td>1'200.00</td> </tr> <tr> <td>- Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab</td> <td>Fr.</td> <td>200.00</td> </tr> <tr> <td>- Familiengrab pro Quadratmeter</td> <td>Fr.</td> <td>1'000.00</td> </tr> <tr> <td>- Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung</td> <td>Fr.</td> <td>200.00</td> </tr> </table>	- Sarggrab für Erwachsene	Fr.	1'500.00	- Sarggrab für Kinder	Fr.	1'000.00	- Urnengrab	Fr.	1'200.00	- Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	Fr.	200.00	- Familiengrab pro Quadratmeter	Fr.	1'000.00	- Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung	Fr.	200.00	<p>Anhang Gebührentarif</p> <p>1. Grabplatz-Gebühren für Auswärtige</p> <table data-bbox="1209 1177 2157 1401"> <tr> <td>- Sarggrab für Erwachsene</td> <td>Fr.</td> <td>1'590.00</td> </tr> <tr> <td>- Sarggrab für Kinder</td> <td>Fr.</td> <td>1'060.00</td> </tr> <tr> <td>- Urnengrab</td> <td>Fr.</td> <td>1'270.00</td> </tr> <tr> <td>- Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab</td> <td>Fr.</td> <td>220.00</td> </tr> <tr> <td>- Familiengrab pro Quadratmeter</td> <td>Fr.</td> <td>1'060.00</td> </tr> <tr> <td>- Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung</td> <td>Fr.</td> <td>220.00</td> </tr> </table>	- Sarggrab für Erwachsene	Fr.	1'590.00	- Sarggrab für Kinder	Fr.	1'060.00	- Urnengrab	Fr.	1'270.00	- Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	Fr.	220.00	- Familiengrab pro Quadratmeter	Fr.	1'060.00	- Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung	Fr.	220.00
- Sarggrab für Erwachsene	Fr.	1'500.00																																			
- Sarggrab für Kinder	Fr.	1'000.00																																			
- Urnengrab	Fr.	1'200.00																																			
- Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	Fr.	200.00																																			
- Familiengrab pro Quadratmeter	Fr.	1'000.00																																			
- Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung	Fr.	200.00																																			
- Sarggrab für Erwachsene	Fr.	1'590.00																																			
- Sarggrab für Kinder	Fr.	1'060.00																																			
- Urnengrab	Fr.	1'270.00																																			
- Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	Fr.	220.00																																			
- Familiengrab pro Quadratmeter	Fr.	1'060.00																																			
- Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung	Fr.	220.00																																			

Geltendes Reglement	Vorgesehene Neufassung																																				
<p>2. Bestattungskosten für Auswärtige</p> <p>Graberstellung und Beisetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sarggrab Fr. 750.00 - Urnen- und Kindergrab Fr. 500.00 - Familiengrab pro Erdbestattung Fr. 750.00 - Familiengrab pro Urnenbeisetzung Fr. 200.00 - Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung Fr. 200.00 <p>Aufbahrungskosten Fr. 100.00 Grabkreuz Fr. 50.00</p> <p>3. Familiengrab für Einwohner pro Quadratmeter Fr. 500.00</p> <p>4. Grabsteinfundamente pro Grabstein durch Lieferant (für Auswärtige und Einwohner) Fr. 50.00</p> <p>5. Gemeinschaftsgrab mit Schriftplatten</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Einwohner</th> <th style="text-align: center;">Auswärtige</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1er-Platte ohne Inschrift, inkl. Unterhalt</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1'800.00</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2'400.00</td> </tr> <tr> <td>1er-Platte mit Inschrift, inkl. Unterhalt</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2'300.00</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2'900.00</td> </tr> <tr> <td>2er-Platte ohne Inschrift, inkl. Unterhalt</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1'900.00</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2'600.00</td> </tr> <tr> <td>2er-Platte mit Inschrift, inkl. Unterhalt</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2'400.00</td> <td style="text-align: right;">Fr. 3'100.00</td> </tr> <tr> <td>Zweite Beisetzung</td> <td style="text-align: right;">Fr. 500.00</td> <td style="text-align: right;">Fr. 500.00</td> </tr> <tr> <td>Zweite Inschrift</td> <td colspan="2" style="text-align: center;">nach Aufwand</td> </tr> </tbody> </table>		Einwohner	Auswärtige	1er-Platte ohne Inschrift, inkl. Unterhalt	Fr. 1'800.00	Fr. 2'400.00	1er-Platte mit Inschrift, inkl. Unterhalt	Fr. 2'300.00	Fr. 2'900.00	2er-Platte ohne Inschrift, inkl. Unterhalt	Fr. 1'900.00	Fr. 2'600.00	2er-Platte mit Inschrift, inkl. Unterhalt	Fr. 2'400.00	Fr. 3'100.00	Zweite Beisetzung	Fr. 500.00	Fr. 500.00	Zweite Inschrift	nach Aufwand		<p>2. Bestattungskosten für Auswärtige</p> <p>Graberstellung und Beisetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sarggrab Fr. 800.00 - Urnen- und Kindergrab Fr. 530.00 - Familiengrab pro Erdbestattung Fr. 800.00 - Familiengrab pro Urnenbeisetzung Fr. 220.00 - Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung Fr. 220.00 <p>Aufbahrungskosten Fr. 320.00 Grabkreuz Fr. 110.00</p> <p>3. Familiengrab für Einwohner pro Quadratmeter Fr. 530.00</p> <p>4. Grabsteinfundamente pro Grabstein durch Lieferant (für Auswärtige und Einwohner) Fr. 110.00</p> <p>5. Gemeinschaftsgrab mit Schriftplatten</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Einwohner</th> <th style="text-align: center;">Auswärtige</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Platte ohne Inschrift, inkl. Unterhalt</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2'010.00</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2'750.00</td> </tr> <tr> <td>Platte mit Inschrift, inkl. Unterhalt</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2'540.00</td> <td style="text-align: right;">Fr. 3'280.00</td> </tr> <tr> <td>Zweite Beisetzung</td> <td style="text-align: right;">Fr. 530.00</td> <td style="text-align: right;">Fr. 530.00</td> </tr> <tr> <td>Zweite Inschrift</td> <td colspan="2" style="text-align: center;">nach Aufwand</td> </tr> </tbody> </table>		Einwohner	Auswärtige	Platte ohne Inschrift, inkl. Unterhalt	Fr. 2'010.00	Fr. 2'750.00	Platte mit Inschrift, inkl. Unterhalt	Fr. 2'540.00	Fr. 3'280.00	Zweite Beisetzung	Fr. 530.00	Fr. 530.00	Zweite Inschrift	nach Aufwand	
	Einwohner	Auswärtige																																			
1er-Platte ohne Inschrift, inkl. Unterhalt	Fr. 1'800.00	Fr. 2'400.00																																			
1er-Platte mit Inschrift, inkl. Unterhalt	Fr. 2'300.00	Fr. 2'900.00																																			
2er-Platte ohne Inschrift, inkl. Unterhalt	Fr. 1'900.00	Fr. 2'600.00																																			
2er-Platte mit Inschrift, inkl. Unterhalt	Fr. 2'400.00	Fr. 3'100.00																																			
Zweite Beisetzung	Fr. 500.00	Fr. 500.00																																			
Zweite Inschrift	nach Aufwand																																				
	Einwohner	Auswärtige																																			
Platte ohne Inschrift, inkl. Unterhalt	Fr. 2'010.00	Fr. 2'750.00																																			
Platte mit Inschrift, inkl. Unterhalt	Fr. 2'540.00	Fr. 3'280.00																																			
Zweite Beisetzung	Fr. 530.00	Fr. 530.00																																			
Zweite Inschrift	nach Aufwand																																				
Alle Gebühren inkl. Mehrwertsteuer	streichen																																				
	Landesindex der Konsumentenpreise Basis Dezember 2005 = 100 Punkte. Stand Mai 2025 = 110.0 Punkte.																																				